

Vd
2113





Vd
2113

39.

ARTICULI PACTORUM CONVENTORUM,

Wie solche zwischen

Ihro Königl. Majestät von Pohlen
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen,
und

Denen Ständen der Durchl. Republic
Pohlen,

BIBLIOTHECA
PONIOWIANA

Durch

Derz. hierzu bevollmächtigte Herren Ministers
zu Warschau abgefasset,

und den 1. Novembr. des abgewichenen 1733sten Jahres

Im Rahmen Ihro Majestät
öffentlich beschworen worden.



DRESDEN,

Zu finden unter dem Rath = Hause, 1734.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





Er Reichs-Senat, der Adel, und alle Stände der Cron Pohlen, des Groß-Herzogthums Litthauen, und aller andern zu der Cron gehörigen Länder, haben sich dieses bey Uns vorbehalten, und Wir versprechen ihnen, wollen es auch als ein ewiges Recht gelten lassen, daß, gleichwie Wir mit freyen und einmüthigen Stimmen aller Stände der Republic, beydes der Pohlischen und Litthauischen Nation, wie auch aller anderer denenselben zuständigen Länder, zu diesem Königreich erwöhlet und aufgenommen worden, also auch Wir bey unsern Lebzeiten, und die nach Uns kommenden Könige, niemanden nominiren, noch auf einige Weise in unser Königreich einsetzen wollen, und dieses zwar darum, damit allemahl, und auf ewige Zeiten, nach unserm tödtlichen Hintritt, die freye Erwählung der Könige, denen Ständen der Crone, des Groß-Herzogthums Litthauen, und aller Provinzen, laut der alten und neuern in den Jahren 1607. 1609. 1631. 1662. 1667. wegen der freyen Wahl verfaßten Rechte, Privilegien und Constitutionen, in völliger Krafft erhalten werden möge.

2. In dem Wir alle die freye Wahl betreffende Jura reasumiren, versichern Wir, daß Unser Königl. Hauß sich keiner Succession noch einigen Vorwands des Näher-Rechts zum Reich anmassen, sondern bloß alle die Prærogativen genießen solle, welche die Nachkommen der vorigen Durchl. Könige von Pohlen zu genießen gehabt; der Republic an ihren dabey habenden Rechten unbeschadet.

3. Ob gleich die alten Gesetze, daß der König Catholisch seyn müsse, nicht in Zweiffel gezogen werden können, so sanciren Wir doch, zu ewiger Festhaltung dessen, auf jeko und ins künftige, für Uns und Unsere Nachkommen, daß, gleichwie Wir der Catholischen Religion zugethan sind, also auch künftighin kein Herr von einer Religion zum Könige in Pohlen und Groß-Herzog von Litthauen erwöhlet werden solle, als welcher der Römisch-Catholischen Religion zugethan, gleichen Glaubens soll auch die Königin, und entweder darinnen gebohren, oder dazu aufgenommen worden seyn. Und weil in diesem Königreich, Pohlischer und Litthauischer Nation, und den dazu gehörigen Provinzen, nicht wenig Dissidenten in der Christlichen Religion befindlich sind, als wollen Wir nach dem Exempel

vel Unserer Vorfahren, damit es künftigt dieser Ursache wegen zu keiner Zertrennung noch zu Blutvergiessen kommen möge, so wie in allen Confederationibus und Constitutionibus klare Maasse gegeben worden, also es auf ewigen Zeiten, aller und jeder Protectionen ungeachtet, halten; jedoch in allem bey völligem Frieden und Sicherheit besagter Dissidenten.

4. Was die Griechischen Religions-Verwandten, Uniten und Dis-Uniten, anbelanget, versprechen Wir, alles dasjenige, was anderer Schwierigkeiten halber auf dieser Wahl nicht statt finden können, auf Unserm künftigen Erönungs-Reichs-Tage, G. G. nach Maßgebung der alten Rechte beyder Theile, mit hierzu ex utroque ordine verordneten Deputirten, ohne alle Verzögerung und Disquisition durch Commissarios auszuführen, und dergestalt gemeinschaftlich mit der Republic bezulegen, daß einem jeden in seinen wohlgegründeten Beschwerden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren möge. Die Güther und Probsteyen der Geistlichkeit, Griechischer Religion, wollen Wir, den alten Rechte zu Folge, nicht an unfähige Subjecta vergeben, noch, daß sie an jemand cediret werden, erlauben.

5. Die von der Kiowssischen Metropolitie ohne Krieg abgekommene, und derselben zugehörige Güther versprechen Wir, besage der alten Rechte, wiederum herbey zu bringen.

6. Wir reallumiren alle Rechte und Sanctiones, so wider die Mennonisten, Wiedertäuffer und Quacker, (als welche der, denen Dissidenten verlichenen Rechte, sich nicht anzumassen haben,) ingleichen wieder die Arriarner, ergangen.

7. Um den Aug-Appfel der Freyheit zu bewahren, wollen Wir das Gleichheits-Recht unter den Concivibus im Reich, als den vornehmsten Grund und die vorreflichste Zierde, ja als die Mutter des freyen Adelsichen Standes, und für das hauptsächlichste Recht dieser Republic halten und beobachten, auch nicht zugeben, daß dasselbe durch irgends einige Titulaturen, als Gräfliche, Marggräflichs, oder Fürstl. Titul unterbrochen, oder ihm zu nahe getreten werden solle; sondern Wir wollen alle Edelleute in gleichem Werth halten, nur daß die wegen ihrer Verdienste zu Ehren-Nemtern gelangte Personen hiervon distingviret werden mögen; vielmehr wollen Wir verhindern, daß der Stärckere dem Schwächern nicht schwehr fallen möge.

8. Wir versprechen für Uns und Unsere Successores, daß Wir keine Erb-Güther weder selbst, noch durch angestiftete Personen, weder für Unsere Nachkommen, noch für Uns selbst, an Uns zu bringen trachten wollen.

9. Unser Eyd und die Pacta Conventa kurz zusammen gezogen, sollen auf jeden Reichs-Tage bald anfangs, statt der Marschalls-Articul, in Gegenwart des Senats verlesen werden; bey deren Verlesung einem jeden Deputirten frey stehen soll, darzu zu sprechen, wenn etwas exorbitantes vorgefallen seyn sollte.

10. Damit niemand Gelegherheit gegeben werden möge, ratione justitiae distributivae, sich zu beschweren, so wollen Wir bey Conferirung der Ehren-Aemter und Beneficiorum von niemand ein privat-Jurament fordern, noch dergleichen Verschreibungen verlangen. Und woserne Wir jemanden, für die Promotion zum Königrich, entweder selbst, oder durch angestellte Personen, etwas versprochen, oder versichert hätten, es sey in der Cron, oder dem Groß-Herzogthum Litthauen, und annectirten Provinzen, soll solches von keiner Gültigkeit, und Wir dasselbe zu erfüllen keinesweges gehalten seyn.

11. Die hohen Bedienungen, als da sind Feldherren-Canzler-Marschalls-Schatzmeister-Stellen, so wohl in der Cron, als dem Groß-Herzogthum Litthauen, wollen Wir nicht in ein Hauf; ingleichen Abteyen, Dignitäten, Starosteyen, an keine minderjährige Personen vergeben, sondern bloß an solche, die sich derer würdig gemacht, an Landes-Kinder, die ihr völliges Alter und Verstand haben, doch denen dermaligen Besizern ohne Schaden.

12. Auch soll eine Person mehr als 2. Starosteyen mit Einkünften, (worunter die Starosteyen cum Jurisdictione nicht begriffen seyn sollen,) ingleichen Weibs-Personen über 2. dergleichen Starosteyen, jure communicativo, ausgenommen über der Gränze, noch auch Gerichtbare Starosteyen, (als welche sie den Rechten nach zu besizzen unfähig sind,) zu haben nicht befugt seyn, doch ebenfalls denen dermaligen Besizern ohne Schaden; Wo auch bey einer Dignität eine Grod-Starostey mit annectiret ist, wollen Wir einem Subjecto keine zweyte dergleichen Dignität, weder in dieser noch in einer andern Boywodschafft, conferiren.

13. Wir versichern auch, daß Wir denen Starosten keine Privilegia über solche Beigteyen, so jemahls besonders gegangen, noch auch unadelichen Personen von der Nation einige Possessiones geben wollen, diejenigen ausgenommen, welche durch ihre Verdienste sich besonders hervor gethan.

14. Und weil die Boywodschafft Culm, die erste der Ordnung nach, in der Provinz Preussen, ein sehr schlechtes Einkommen von der in dieselbe incorporirten Starostey Kowalewo, in Vergleichung mit andern Boywodschafften in Preussen hat, also, daß dieselbe ohne ansehnlichen Zusatz ihres
eige

eigenen Vermögens die Publica nicht abwarten kan: Als versprechen Wir, zu dieser Woywodschafft in dem Culmischen Palatinat auf die erste Vacanz eine Starostey oder Königl. Guth beyzufügen, und der Komalwischen Starostey zu incorporiren, so hernach per Constitutionem auf dem ersten Reichs-Tage von den Ständen approbiret werden soll.

15. Wir versichern auch, daß Wir auf kein Amt und Vacanz in der Crone, dem Groß-Herzogthum Litthauen, und darzu gehörigen Provinzen, zwey Privilegia, weß er vor dem würclichen Antritt dessen, der es haben soll, noch nach desselben gewissen Absterben, jemanden geben wollen; dahero eine Canceley der andern in der Crone, und dem Groß-Herzogthum, die conferirten Privilegia zur Benachrichtigung communiciren soll.

16. Die Dignitäten und Aemter so wohl in der Cron, als dem Groß-Herzogthum Litthauen, und den übrigen Provinzen, wollen Wir bey ihren alten Rechten, Gerichtsbarkeiten, Gewohnheiten und Reichs-Verfassungen, im Groß-Herzogthum Litthauen aber dem Coarqvations- und Ordinations-Rechte gemäß, conserviren, und nicht zulassen, daß durch jemand deren Prærogativen und Einkünffte auf einige Weise vermindert und abgeschaffet werden.

17. Die Vacanzen wollen Wir, ausserhalb einem Reichs-Tage, auß längste binnen 6. Wochen, als Wir davon werden benachrichtiget worden seyn, auf einem Reichs-Tage aber vor allen Dingen vergeben, und, wenn sie conferiret worden, so gleich publiciren, und sollen selbige an Landes-Kinder, an Einheimische, so des Gleichheits-Rechts zu genüssen haben, an wohlmeritirte, Alters und Verstands halber nicht unvermögende Leute, von beyder Nation, und denen darzu gehörigen Provinzen, nach denen Rechten und Privilegien vergeben werden.

18. Aemter, so den Rechten nach nicht beyammen stehen können, als da sind die Marschalls-Canczler- und Schatzmeister-Stellen, wollen Wir, nebst den Feld-Herren-Chargen, nicht an ein Subjectum zugleich vergeben.

19. Zu Expeditionibus in der Republic Angelegenheiten wollen Wir Uns des Cammer-Zinsiegels, oder eines kleinen Signets, nicht bedienen: Alle Brieffe, und was zu öffentlichen Gesandtschaften gehört, sollen nur in Pohlaischer und Lateinischer Sprache ausgefertigt werden, und wollen wir keine Privilegia oder Universalia unter diesem Siegel, auch selbst ex Senatus Consilio nicht, sondern bloß aus den Canceleyen beyder Nationen ausgehen lassen.

20. Wir wollen besorget seyn, daß die Groß-Schatzmeister-Stellen, so wohl in der Crone, als dem Groß-Herzogthum Litthauen, auf dem künfftigen

gen Reichs-Tage, denenjenigen, so am meisten einzubringen versichern, übertragen werden mögen, und soll diese Sache auf dem Reichs-Tage abgethan werden.

21. Die Pacta und Bündnisse mit den auswärtigen Potentaten wollen Wir zu erneuern, und dieselben fest zu halten bemühet seyn, und dieses so wohl ohne einiges Nachtheil der Republic, und Verlehrung irgend einer Provinz, als auch ohne alle Unterbrechung und ungleiche Auslegung der Friedens-Tractaten und Bündnisse, es sey von welcher Seite es wolle. Die Streitigkeiten aber mit den benachbarten Potenzen wollen Wir, mit Zuziehung der Republic, nach der Billigkeit des förderlichsten gültlich beyzulegen, und zur Endschaft zu bringen trachten.

22. Die Compactata mit Ihro Kayserl. Maj. betreffend, als welche durch die vermög der Grodnischen Constitution de Anno 1726. hierzu gefetzte Deputirte, in dem 1732. Jahr erneuert, und zur Ratification auf den Reichs-Tag verleget worden, so wollen Wir sorgen, daß sie auf dem künftigen bestehenden Reichs-Tage, ihrem Inhalt nach, ratificiret werden mögen.

23. Damit so wohl die Republic von innen und aussen in Ruhe gesetzt, als auch von denen frembden Trouppen, ohne einige Präention an die Republic, befreyet werden möge, wollen Wir, sammt den Ständen des Königreichs, wann dieselben vorher für Unsere Sicherheit satzsame Anstalten gemacht, aufs baldigste Fleiß anwenden.

24. Die Wiedererlangung der von dem Reich abgekommenen Provinzen wollen Wir Uns bey guter rechtmäßiger Gelegenheit angelegen seyn lassen, keinen Krieg aber deswegen, ohne mit der ganzen Republic darüber berathschlaget zu haben, anfangen, sondern vielmehr auf alle Weise der Republic Bestes, als das höchste Guth, zu befördern suchen.

25. Als Gesandte und Residenten an auswärtige Höfe wollen Wir wohl bemittelte Personen aus beyden Nationen und Ständen abschicken, deren Instrukciones von Unseren Cansleyen inter Senatus-Consulta connotiret, und auf dem Reichs-Tage verlesen werden sollen; Und wenn sie von ihren Gesandtschaften wieder zurück gekommen, sollen ihre Relationes auf dem Reichs-Tage schriftlich eingegeben werden. Die Gesandtschaften von auswärtigen Potentaten sollen gleichfalls auf dem Reichs-Tage in Gegenwart aller Stände angenommen, zur Audienz gelassen, und wieder abgefertiget werden; ausgenommen, daß bey außerordentlichen Fällen und dringender Noth, da ohne Erwartung des Reichs-Tages dieselben abzufertigen, solches mit Gutbefinden der bey Uns befindlichen Reichs-Näthe, Uns frey stehen soll.

26. Zur Gefandtschaft nach Rom wollen Wir keine Geistliche, sondern Weltliche Personen gebrauchen; und weil Wir berechtiget sind, Cardinäle zu nominiren, so wollen wir dieses Recht jederzeit zu behaupten trachten.

27. Wir wollen auch bey Ihro Päbstl. Heiligkeit Anregung thun, daß die Streitigkeiten wegen des Juris Patronatus, und andere Desideria der Republic, auf das förderfamste mit dem Röm. Hofe, zu Unserm und der Republic Vergnügen, durch einen gütlichen Vergleich endlich abgethan, und beygelegt werden mögen. Auf dem ersten bestehenden Reichs-Tage aber wollen Wir, nebst den Ständen der Republic, Uns dahin bestreben, damit die auf dem Reichs-Tage zu Grodno im Jahr 1726. errichtete Constitutiones zu Päbstlicher Befriedigung gemäßiget werden mögen.

28. Weder Ausländer, noch sonst jemanden, wollen Wir für Unsere Person zum Indigenat und Adel befördern, sondern bloß diejenigen, welche Uns die Boywodschafften beyder Nationen, oder die Ministri Status, in gleichen die Feldherren, als Personen, so in militar- und civil-Stande sich verdient gemacht, recommendiren werden. Denen neu-creirten Edel-leuten aber wollen Wir keine Aemter oder Beneficia bis in das dritte Glied ertheilen, noch sie als Gesandte irgends wohin gebrauchen; diejenigen ausgenommen, welche ihr Guth und Blut für das Vaterland aufopffen, oder sonst aus alten ausländischen Familien in den Adel-Stand aufgenommen worden.

29. Ausländer, wes Standes sie seyn mögen, sollen weder zu den Con-siliis der Republic, noch zu andern Bedienungen und Berrichtungen ad-mittirt, auch zu keinen Dignitäten, Starosteyen und Tenuten, laut der Constitution de Anno 1607. und anderen, nach denen Wir Uns in allem richten wollen, gelassen werden; ausgenommen Unsere Domestiquen, so Uns gute Dienste gethan, als welchen, vermöge alter Geseze, Woytowstwen versiehen werden können: und wollen Wir, bey Verbindung Unsers Eydes, darob halten, daß sie sich in keine Vorsprüche, Affairen, und Promotiones, oder Beförderung einiger Expeditionen zur Unterschrift, mischen sollen.

30. Wir versprechen eine nach dem Ansehen Unserer Königl. Würde eingerichtete Hoffstätt, und zwar, von den vornehmsten Officialisten und Hof-Bedienten an, bis auf die Pagen und Thürsteher gerechnet, aus lauter Pohnischen, Litthauischen, oder in den annectirten Provinzen gebornen Edelenthen, vor allen andern zu halten. Jedoch soll uns zu denen gerin-gern Bedienungen, Leute von allerhand Stand und Condition zugebrau-chen, frey stehen.

31. Desgleichen wird Ihro Majestät die Königin, Unsere Gemahlin, bey

bey Ihrer Hofstatt nur allein Pohlenisch-gebohrne Personen, von dem Senatoren- und Ritter-Stande, halten, übrigen aber Ihre aus frembden Personen bestehende Hofstatt, nach dem Ansehen Ihrer Würde und des Wohlstandes, einrichten.

32. Auch wird Ihre Maj. die Königin, Unsere Gemahlin, auf den Feuden und Königl. Güthern sich eben eines solchen Leib-Gedinges, wie es die Durchlauchtigsten Königinnen von Pohlen, Ludovica, Eleonora, und Maria genossen, zu erfreuen haben.

33. Unsere Leib-Garde, ingleichen die Canzelleyen, und andere Nothwendigkeiten, wollen Wir nach dem Sinn der Constitution de Anno 1717. ordentlich unterhalten.

34. Wir versprechen auch vor und anstatt Ihrer Maj. der Königin Unserer Gemahlin, daß Sie weder für sich selbst, noch durch jemand anders, sich in Sachen jemahls einlassen werde, so den Senat, oder einige Beförderungen, betreffen.

35. Wir reackumuliren die Pacta Conventa, und die Rechte des Durchl. Königl. Hauses, welche zwischen der Republic, und Unserm Durchl. Vorfahren, dem Könige Johanni III. errichtet worden, und wollen die Güther und das Vermögen des Durchl. Königl. Prinzen Jacobi, wie auch dessen Person, in Unserm Schutz nehmen, wann derselbe vorher den Eyd der Treue, nach Inhalt der Gesetze, Uns und der Republic geleistet haben wird.

36. Wir wollen auf alle Weise zu verhüten suchen, damit die bereits decidirten Rechts-Händel, welche in den Gerichten, sonderlich aber in Unsern Hof-Gerichten abgethan worden, durch einige Privat-Rescripta nicht wieder rege gemacht werden, wie denn dergleichen Rescripta null und nichtig seyn sollen. Auch wollen Wir nicht erlauben, daß Unsere Cansleben die sichern Geleite, oder Salvos Conductus, im Königreich, zu Prosequirung des Rechts, nach der alten Gewohnheit, länger als auf eine Frist von 6. Monathen ertheilen, und selbige weiter, als zu 2. mahlen, verlängern mögen; desgleichen werden Wir nicht gestatten, daß jemand anders in Verhaft genommen werde, als bis er rechtlich überwiesen sey.

37. Wir versprechen alle, so wohl insgemein, als auch jedem ins besondere, von Unsern Vorfahren ertheilte Privilegia, in so ferne sie dem allgemeinen Rechte, und denen Gesetzen nicht zuwider sind, zu conserviren, und fest zu halten.

38. Weil die Fürstenthümer, Sator und Ostwiecim, als sie incorporirt worden, durch die Constitution von An. 1581. von den Abgaben der Sölle für das Holz, und für die Fische, so sie aus ihren Güthern bis an die Stadt

Stadt

Stadt Cracau, und weiter zu Wasser abführen, befreyet worden sind; so wollen Wir auch, daß dieselben, so, wie es ihnen erlaubt worden, frey bleiben sollen: da Wir denn dahin besorgt seyn wollen, daß ihnen von der Cracauischen Oeconomie, Wielkorzady genannt, kein Eintrag geschehe; jedoch sollen dieselben vorher beschweren, daß besagtes Holz und die Fische nirgends anders als aus ihren eigenen Güthern herkommen, und nicht anderswo aufgetauffet worden.

39. Damit die Provinz Preussen in ihren Rechten und Freyheiten nicht gekränket werden, und sich aller ihrer hergebrachten Privilegien völlig zu erfreuen haben möge; Als versprechen Wir, nach Inhalt der Befehle, bey Unserm Königl. Worte, daß Wir alle, so wohl geistliche als weltliche Vacancen, Senatoren-Stellen, Aemter und Starosteyen, Tenuten und Advocatien, niemand anders, als wahren, unzweiffelhaftten und wohlverdienten inländischen Edelleuten, kraft des Privilegii Incorporationis, und der Diplomatum, so ihnen von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren ertheilet worden, und so Wir ihnen noch besonders zu ertheilen versprechen, conferiren, noch weniger Consense zu Cessionen verstaten wollen. Und woserne jemand ein dergleichen Privilegium, diesem Unserm Versprechen zuwider, bereits erhalten haben sollte, so declariren Wir selbiges von nun an für null und nichtig, und geben denen Nuntius freye Macht, nicht allein ein solches Privilegium zu reclamiren, sondern auch bey Unsern Hof-Gerichten zu melden, damit es daselbst abgegeben, und nebst der darüber ertheilten Confirmation annulliret werden möge.

40. Auch versprechen Wir, daß alle Commercia der Einwohner dieser Provinz Preussen, und derselben grossen und kleinen Städte, nach Inhalt des Privilegii Incorporationis vom Jahr 1454. von allen Zöllen, so wohl zu Lande als zu Wasser, absonderlich aber auf der Republic Cammer-Güthern frey seyn sollen.

41. Alle auf den Reichs-Tagen, Hof- und andern Gerichten vorkommende Rechts-Sachen wollen Wir nach dem Register, ohne derselben Ordnung zu ändern, entscheiden, auch nicht zugeben, daß darinn etwas zum Nachtheil der Gerechtigkeit, und der Beleidigten, geschehen möge; da Wir denn Unsere Sentenz nach den meisten Stimmen conformiren werden, worauf selbige so gleich innerhalb 3. Tagen ohne Erhöhung der Gericht-Gebühren, (sonst Depactation genannt,) und ohne etwas daran zu ändern, den Partheyen in gewöhnlicher Form und zur Sicherheit ausgehändiget werden sollen. Ingleichen wollen Wir die Curländische Gerichte, nach

vorgeschriebener Gerichts-Zeit, wenn zuvor deswegen Intimatoriales er-
gangen, nicht verabsäumen lassen.

42. Bey den Affessorial-Gerichten wollen Wir nach den vorgeschrie-
benen Rechten des Königs Henrici, nach dem Rechts-Spruche der anwe-
senden und Uns zugegebenen Råthe procediren, und die Deliberationes
den dritten Tag vornehmen, auch alle Sorge tragen, damit die noch auf De-
liberation beruhenden Rechts-Sachen expediret werden mögen.

43. Die Judicia Relationis wollen Wir keinesweges verabsäumen,
sondern deren Beschleunigung von Zeit zu Zeit besorgen, auch die zu diesen
Recht-Sachen gehörige Notarios, alter Gewohnheit nach, beybehalten,
übrigens aber dahin trachten, daß die Decreta nach den meisten Stimmen
der Senatoren abgefasset werden.

44. Wir wollen auch bey keinen Gerichten, woselbst die zwischen den
Mit-Bürgern der Cron und des Groß-Herzogthums Litthauen, vorkom-
mende Streit-Sachen anhängig gemacht sind, denen Veleidigten zum
Nachtheil einige Instanz thun.

45. Unsere Deconomische Güther, Starosteyen, Salks-Gruben, We-
triken, Regentschaften der Cron Pohlen, und des Groß-Herzogthums
Litthauen, ingleichen Secretariate, Cammer- und Schatz-Notariate, und
überhaupt alle Administrationes von des Schatzes Untersuchung, wollen
wir sonst niemand ertheilen, noch weniger die Abgaben der Zölle, und Rech-
te der Cammern, andern zu arrendiren erlauben, als lediglich Adlichen,
und wohl possessionirten Personen, von beyden Nationen, und dieses zwar
bey Straffe von 2000. Marcq Polnisch, und bey Nullität des Contracts:
welche Straffe denn von denen, welche von gemeinen Stande, oder Juden
sind, und dergleichen gesucht, oder gar einen Contract erlanget haben, auf
Instanz eines jeden Edelmannes, in allen foris ex Registro Fisci eingetrie-
ben werden soll.

46. Auch wollen wir die Commendanten-Stellen in Unsern Güt-
thern, Städten, Schlössern und Festungen, der Cron, des Groß-Herzog-
thums Litthauen, und der annectirten Provinzen, an keine Personen von
gemeiner Herkunft, sondern einzig und allein an angeessene und wohlver-
diente Edelleuthe vergeben.

47. Zu den Oeconomien, welche zu Unserer Königl. Tafel gehören,
wollen Wir, ohne Special-Einwilligung der Republic, nichts beyfügen,
noch weniger gestatten, daß einige Gränzen und Grund-Stücken durch die
Macht der Administratoren dazu gezogen werden mögen, sondern wir
wollen vielmehr die sich ereignenden Differentien durch dahin geschickte
Com-

Commissiones entscheiden lassen; jedoch sind die von Unfern Oeconomien abgeriffene Güther (Avulka) hierunter nicht zu verstehen.

48. Mit diesen Oeconomien wollen Wir nach den Rechten disponiren, und keinesweges zugeben, daß sie durch einige unrechtmäßiger Weise erbetene Avulka vermindert werden mögen. Auch wollen wir dieselbe nur Adeltichen Personen, und zwar die in der Cron gelegene Oeconomien, an Edelleute von der Cron, die Litthauischen aber, und die, so in den annectirten Provinzen liegen, an dort eingebohrne Edelleute, in Pacht oder Administration geben.

49. Und demnach viel Güther unter dem Vorwand, daß sie zur Königl. Tafel gehören, da sie doch keinesweges dahin zu rechnen sind, dennoch sub titulo Avullionis zu den Hof-Güthern gezogen, diese aber öftters aus Respect vor der Maj. zu wancken pflegen, als declariren Wir, daß bloß diejenigen Güther eigentlich zur Königl. Tafel gehören sollen, welche von Alters her dabey gewesen.

50. Die sämtlichen Donatarios wollen Wir, nach den von Alters her gegebenen Rechten, im ruhigen Besitz der ihnen verlichenen Güther lassen; nemlich in der Cron, vermöge der darüber errichteten Constitution, und in Litthauen, laut ihrer Statuten.

51. Den Beleidigten, so einige Satisfaction verlangen, und ihren Schaden durch richtige Documente erweisen können, soll selbige von Unfern Administratoribus gegeben werden.

52. Auch wollen Wir die zur Erhaltung der Reichs-Artillerie geordnete Oeconomiam Publicam, nach Anleitung der von Unseren Vorfahren, Uladislaos dem Bierdten und Joh. Casimiro, gemachten alten Rechte, beybehalten; da Wir denn zu gleicher Zeit derselben, vermöge der Constitution vom Jahre 1659. aus den ersten Vacanzen 2. Starosteyen, deren Einkünfte 30000. Polnische Gulden ausmachen, zu incorporiren, und alles nach Inhalt der mit Ihro Königl. Maj. Unserm hochseel. Herrn Vater, errichteten Pactorum Conventorum, so viel diesen Punct betrifft, zu beobachten versprechen.

53. Wir wollen keine frembde Armeen, ohne besondere Einwilligung der Republic, in das Reich einführen, und keine neue Troupen, so wohl von der Quartianer, als von anderer Richtung anwerben, noch selbige, ohne besondere Einwilligung der Republic, über die Gränze führen. Solte aber hierinn jemand etwas dargegen begehen, und wenn es auch durch einige von Uns heimlich erschlühene Werbungs-Patente (sonst Listy Przypowiedne genannt)

genannt) geschähe, so erklären Wir einen solchen für infam, für einen Friedens-Störer, und Feind des Vaterlandes.

54. Wir wollen auch niemand erlauben, nach Art der Ausländer, Leute zu werben: die Armees aber, beyder Nation, und beyderley Richtung, wollen Wir, nach dem Inhalt der Constitution vom Jahr 1717. beybehalten.

55. Nach gehaltener Conferenz mit den Ständen der Republic, auf Unserm künftigen Crönungs-Reichs-Tage, wollen Wir allen Fleiß anwenden, wie die Armees, so wohl Cavallerie, als Infanterie, in beste Ordnung gesetzt, und dergestalt vermehret werden möge, damit dieselbe, bey allen vorfallenden Gelegenheiten, gehörige Dienste leisten könne, und daß weder die Weltlichen, noch Geistlichen Güther, von beyderley Ricu, oder Kirchen-Gebrauch, noch weniger Unsere Königl. Güther, von den durchmarschirenden Troupen, und deren Einquartirungen, beschweret werden mögen, sondern der Soldat in guter Kriegs-Zucht, nach Inhalt vorbesagter neuern Constitution, vom Jahr 1717. erhalten werde. Auch wollen Wir ins künftige dahin bedacht seyn, damit die Fahnen und Regimenter, von beyderley Richtung, an keine andere, als wohlverdiente Personen, verlassen werden.

56. Wegen der Auslösung von Draim, und des Territorii von Elbingen, wie auch der Ueberfuhr unter Nowa, nicht weniger wegen der Lissnowischen und anderer Kirchen, desgleichen wegen aller alten und neuern Präextensionen, wollen Wir mit dem Berlinischen Hofe conferiren, und sorgen, damit dieselben, krafft der Pactorum, vergnügt und abgethan werden mögen.

57. Insonderheit wollen Wir darauf bedacht seyn, damit die Geistlichen und Weltlichen Rechte, Freyheiten und Privilegien des Lauenburgischen und Bürowischen Districts, so, wie sie selbige unter dem unmittelbaren Herrn des Reichs durchgängig genossen, den Rechten und Constitutionen gemäß, conserviret werden mögen. Wie Wir denn auch Unsere gute Officia bey dem Berlinischen Hofe anwenden wollen, damit die in besagten Districten gebohrene Edelleute mit den Contributionen weiter nicht, als es die auf ihren Land-Tägen verfassete Lauda mit sich bringen, beschweret werden.

58. Wir wollen auch zugleich mit der Republic Unsere Sorgfalt unverzüglich dahin anwenden, damit das Herzogthum Curland von ausländischer Anforderung befreyet, und der Herzog Ferdinand, da er bereits investiret worden, und anbey würcklich in dem Königreich lebet, ungeachtet er wegen auswärtiger Verhinderung nicht in dem Herzogthum anwesend
ist,

ist, zu seinem Rechte, und zur Possession seiner Güther gelangen, und ihm von den Einwohnern dieses Herzogthums der schuldige Gehorsam geleistet werden möge. Jedoch soll dieses alles den alten Rechten des Adels, und der Städte dieses Herzogthums, unschädlich seyn. Auch werden Wir niemahls einwilligen, daß dieses Herzogthum von der Republic abgerissen werde.

59. Und demnach das so genannte Qwartal- oder Suchednicwer-Salts, dem Adel auf desselben erblichen Land-Güthern aus den Wieliczki- und Bochnier Salts-Gruben, wie auch aus Unserer Oeconomie von Sambor ausgegeben zu werden pfleget; so versprechen wir, daß besagtes Saltz auf vergleichnen Land-Güthern alten Woywod- und Landschafften nach denen alten Registern extradiret werden soll; jedoch werden die nahe angelegene Woywodschafften ihr Saltz selbst abholen lassen, denen aber, so weit entfernt sind, wollen wir dasselbe, nach der in den Rechten beschriebenen Taxa, an die bestimmten Orte, auf Unsere Kosten hinführen lassen; wie dann die Cron-Schatzmeister fleißig Acht haben werden, daß solches geschehen möge. Die Administratores der Salts-Zuppen aber sollen bey Verlust ihres Contracts, und bey den in den Gesetzen benannten Straffen, auf Instanz der Woywodschafften, Landschafften und Districte, besagtes Saltz zu liefern gehalten seyn. Und woferne gedachte Administratores, oder Tenutarii, sich dasselbe aus den Salts-Zuppen zu extradiren weigern solten, soll jeder Woywodschafft und Landschafft frey stehen, dieselben durch ihre Instigatores inter causas fisci ex speciali Registro vor das Cron-Tribunal zu citiren, und nach Inhalt der Constitutionen vom Jahr 1674. und anderer alten Gesetze, die Straffe über sie zu verlangen. Im übrigen sollen die Landschafften Ezersto, Koinze und Nur, besonders aber die Landschafft Ciechanow, als welche am meisten von den andern laediret worden, bey ihren alten Rechten vom Jahr 1607. jedoch ohne Schmälerung der Königl. Tafel-Einkünfte erhalten werden.

60. Hiernächst versichern wir auch den Adel, daß wenn auf ihren Güthern einige Erzs-Salts-Schwefel- und andere Gruben und Schächte gefunden werden solten, wir ihnen in Bauung, Gebrauch und Nutzung derselben, so wohl für Uns, als durch andere, keine Verhinderung verurachen werden.

61. Wir declariren, daß wir die den Magnificis und Wohlgebohrnen Lubomirskiern, vermöge der Constitution vom Jahr 1726. zugebachte Compensation für den Salts-Schacht, Cunigunda genannt, zu Stande bringen wollen.

62. Wir werden besorgt seyn, damit die Oeconomie von Ofsusz in Aufnahme kommen, und sie ihre durch Fahrlässigkeit verlorhne Einkünffte wieder einbringen möge, salvis salvandis.

63. Und weil das Churfürstenthum Sachsen, welches wir erblich besitzen, wegen der selbigen Staat betreffenden Angelegenheiten, Unserer Gegenwart nicht entbehren kan, als wollen wir, laut der Constitution vom Jahr 1717. mit Beybehaltung der Lublinischen Constitution von 1703. Unsere Abreise, und Verweilung daselbst, mit Genehmhaltung der Reichsstände einrichten. Doch wollen wir daselbst keine Privilegia noch andere öffentliche Expeditiones ausfertigen, sondern alles bis zu Unserer Wiederkunft ins Königreich, oder bis wir auf dessen Gränzen gekommen, verschieben; jedoch die Militaria und geistlichen Sachen sind davon ausgenommen.

64. Da auch die Einkünffte von den Münzen der Cron, und des Groß-Herzogthums Litthauen, der Republic zukommen, so wollen weder wir, noch Unsere Nachfolger, Uns das Recht, Geld zu schlagen, zueignen, oder prägen lassen; sondern wir werden die Einrichtung des Münz-Wesens, so wohl in der Cron Pohlen, als im Groß-Herzogthum Litthauen, nirgends anders, als auf dem Reichs-Tage vornehmen; Und da die Republic durch Verschließung der Münzen bisher grossen Schaden gelitten, als wollen wir nach gehaltener Conferenz mit sämtlichen Ständen der Republic auf dem Reichs-Tage Sorge tragen, damit die Münzen wieder eröffnet, und daselbst so wohl silberne als goldene Münzen, nach dem Fuß des Reichs, und anderer benachbarten Reiche, geschlagen werden mögen.

65. Die Kleinodien der Republic wollen wir niemanden zu gebrauchen, noch den Schatz, wenn gleich das Senatus Consilium darein willigen möchte, jemanden ohne besondere Einwilligung der Republic, zu eröffnen erlauben.

66. Bey Vergebung des Panis bene meritorum wollen wir die den Towatzysehen, und andern Officiern, von der ausländischen Richtung, wenn sie noch würcklich in Diensten sind, angewiesene Monate in besondere Erwegung ziehen.

67. Die Jura und Privilegia des Olivischen und Pepelinischen Closters, Cistercienser-Ordens, wollen wir insonderheit, was die freye Wahl ihrer Aebte anbetrifft, beybehalten, doch also, daß dieselben keine Personen von gemeinen Stände, sondern nur Edelleute erwählen mögen; von welcher Wahl wir Uns dann die Approbation vorbehalten,

68. Da

68. Damit die Wiedererstattung der Neapolitanischen Summen, nebst denen Interessen, welche bereits durch des Bischoffs von Cujavien, Christoph Szembek's, angewendete Mühe und Unkosten, auf einen guten Fuß gesetzt worden, zum erwünschten Zweck gelangen, und die Republic ihre Befriedigung desto eher erhalten möge, wollen wir Unsere gute Officia und Unsere Vermittelung bey dem Hofe zu Wien anwenden.

69. Wir confirmiren das Cron-Hof-Schatzmeister-Ampt nach dem alten Statuto des Königs Alexandri, ingleichen der Constitution vom Jahr 1607. und nach den neuern diesem Officio zugehörenden Rechten, und wollen es, was die Einnahme der Königl. Tafel-Gelder aus den Oeconomien, ingleichen alle dieser Bedienung zukommende gewöhnliche Einkünfte betrifft, als worinn die geistlichen Personen demselben keinen Eintrag thun sollen, unverletzt erhalten.

70. Die Academien zu Cracau, als eine in der Republic höchstverdiente Lehrmeisterin aller Wissenschaften, welche in Unterweisung der Studirenden unermüdet und sorgfältig bemühet ist, grosse und geschickte Leute zu ziehen, wollen wir bey ihren alten Rechten und Privilegien, welche niemahls zu ändern sind, erhalten: ja wir wollen, Unsere Gnaden-Bezeugungen zu ihrem bessern Aufnehmen derselben spüren zu lassen, zu keiner Zeit verabsäumen.

71. Wir versprechen gleichfalls die Academie zu Bilsna bey allen ihren Rechten und Privilegien, so ihr von Unsern Vorfahren, und noch leztlin von Ihro Königl. Majestät, Augusti des Andern, gloriwürdigsten Andenkens, verliehen worden, bey der freyen Übung aller Wissenschaften, ingleichen die Foundation des Polockischen Collegii, nach Inhalt der Constitution von A. 1717. in so weit dieselbe besagtem Collegio dienlich ist, bey ihren Rechten zu erhalten.

72. Die Stadt Cracau, so ehemahls die beliebte, und von Unsern Durchl. Vorfahren selbst erwählte Residenz war, verdienet von Uns in besondere Vorsorge genommen zu werden, weil sie nunmehr durch viele Unglücks-Fälle ruiniret und verwüestet worden, und die Commercia darinn in mercklichen Abfall gerathen sind; dannerhero versprechen wir, dieselbe nicht nur bey ihren alten Rechten, Privilegien, Constitutionen, Prærogativen und Freyheiten zu erhalten, sondern wir wolles auch bey gelegener Zeit unsere Residenz daselbst von Zeit zu Zeit anlegen, und dem fernern Abnehmen dieser in Europa so berühmten Stadt vorzubeugen, und an derselben Wachsthum zu denken nicht unterlassen.

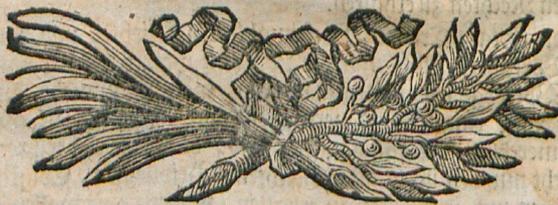
73. Die

73. Die Stadt Warschau wollen wir gleichfalls bey ihren alten Rechten confirmiren.

74. Die Tartarn, welche im Groß-Herzogthum Litthauen wohnen, und daselbst, nach Inhalt der alten, von dem Herzogen in Litthauen hergebrachten, nachgehends aber von Unserm Königl. Vorfahren confirmirten Privilegien die Jura Terrestria genießen, haben, als Leute, die der Republic und ihren Königen treu und redlich dienen, bey Uns diese gnädige Einsicht gefunden, daß wir sie bey allen ihren von alten Zeiten her erlangten Rechten erhalten wollen: wannhero wir die ihnen zu statten kommende Constitutiones, so wohl was die Adelichen, als andere Deconomische, rechtmäßiger Weise überkommene Güther, anbetrifft, völlig approbiren.

75. Und damit die mit Jhro Röm. Kayserl. Maj. obhabende Gränz-Differentien, wie auch alle andere Prætenfiones der Einwohner dieser Republic völlig abgethan, und diejenigen, so einigen Schaden erlitten, gebührend befriediget werden mögen; so wollen wir unsere Königl. Vermittelung bey Jhro Kayserl. Maj. anzuwenden nicht ermangeln.

76. Wir versprechen auch bey unserm Kön. Worte, daß wir die durch unsere bevollmächtigte Minister den Ständen der Republic gethane, und den Pactis Conventis einverleibte Propositiones heilig halten, und dieselbe nebst den Pactis Conventis durch einen solennen Eyd bekräftigen, auch im übrigen alles, was nur zum Nutzen und Frommen der Republic gereichen könnte, nach aller Möglichkeit zu vollziehen, keine Gelegenheit vorbeÿ lassen wollen.



W. C.



en
n,
r,
e,
ge.
ge
na
da
er
n,
r,
ch
id
e,
n,
ic

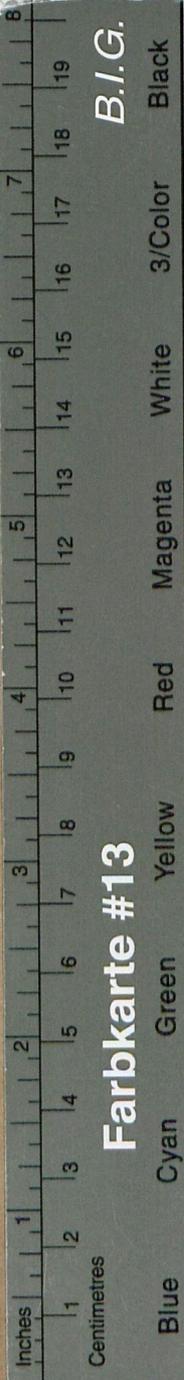
VD18

ULB Halle
008 348 359

3







Vd
2113

39.
ARTICULI
ACTORUM
ONVENTORUM,

Wie solche zwischen
Königl. Majestät von Pohlen
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen,
und
Ständen der Durchl. Republic
Pohlen,
Durch
zu bevollmächtigte Herren Ministers
zu Warschau abgefasset,
am 1. Novembr. des abgewichenen 1733ten Jahres
in Nahmen Ihro Majestät
öffentlich beschworen worden.

BIBLIOTHECA
PONTIKAVIANA

DRESDEN,
Zu finden unter dem Rath-Hause, 1734.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)